

STATUT der Ehrenamtlichen Organisation (EO)
Judacrëp Gherdëina -
C.N.S.A.S. Val Gardena - Bergrettungsdienst Gröden im AVS
in Kurzform auch „Judacrëp Gherdëina“

A) ALLGEMEINES

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

1) Die Bergrettungsstelle führt den Namen „Judacrëp Gherdëina - C.N.S.A.S. Val Gardena - Bergrettungsdienst Gröden im AVS“ in Kurzform auch „Judacrëp Gherdëina“ und wird gemäß Artikel 14 u. ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) geregelt.

Im Zuge des Übergangs in das neue einheitliche staatliche Register der Körperschaften des Dritten Sektors ändert sich die Bezeichnung lautend auf „Judacrëp Gherdëina - C.N.S.A.S. Val Gardena - Bergrettungsdienst Gröden im AVS EO“ in Kurzform auch „Judacrëp Gherdëina EO“.

Der Bergrettungsdienst „Judacrëp Gherdëina - C.N.S.A.S. Val Gardena - Bergrettungsdienst Gröden im AVS“ (in Folge „Judacrëp Gherdëina“) fußt auf den seit der Gründung im Jahre 1953 entwickelten Traditionen und vereint sämtliche Bergrettungsaktivitäten im Grödnertal der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des Corpo Nazionale Soccorso Alpino e Speleologico (in Folge „C.N.S.A.S.“) und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol.

2) Die Bergrettungsstelle hat ihren Sitz in 39046 St. Ulrich. Der Sitz kann durch Beschluss der Vollversammlung neu bestimmt und durch Beschluss des Rettungsausschusses innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.

3) Die Judacrëp Gherdëina ist Mitglied der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol mit Sitz- und Stimmrecht in deren jeweiligen Vollversammlungen.

4) Die Judacrëp Gherdëina ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, ohne Gewinnabsichten und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.

5) Im Abzeichen (Vereinslogo) der Judacrëp Gherdëina muss das weiße „G“ mit rotem, stilisiertem Langkofel vorhanden sein, in welchem der Schriftzug „JUDACRËP“ enthalten sein muss. Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert werden oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden. Neben dem genannten Abzeichen verwendet die „Judacrëp Gherdëina“ auch die Abzeichen der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol.

6) Die Dienstkleidung der Judacrëp Gherdëina besteht aus dem traditionellen grauen Pullover, unter welchem ein rotes Kleidungsstück oder für besondere Anlässe ein weißes Hemd und Krawatte getragen werden.

ARTIKEL 2: ZIEL UND ZWECK

1) Der Verein übt im Sinne des Art. 5 des GvD 117/2017, folgende Tätigkeit von allgemeinem Interesse aus:

- Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung.

2) Ziel und Zweck des Vereines ist:

- die mittelbare Hilfeleistung und/oder die Rettung aller im Gebirge oder unwegsamen Gelände in Not geratener Menschen oder Tieren;

- bei sämtlichen Hilfeleistungen, zu denen die Bergrettungsstelle angefordert wird, unverzüglich in Aktion zu treten;
- die Vereinigung der Alpinisten Grödens, die ihre bergsteigerischen Fähigkeiten sowohl im Fels, als auch im Eis und beim Skibergsteigen unter Beweis gestellt haben und über einen Sinn für Kameradschaftlichkeit verfügen;
- die Verbreitung und Kenntnis des Alpinismus zu fördern;
- die Weiterführung der Tätigkeit als einzige, für die Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol vereinigte, Bergrettungsstelle für das Grödner Tal wie unter Artikel 1 Punkt 1) angeführt und die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den anderen Mitgliedern der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol und zu anderen Körperschaften, Behörden und Autoritäten, die zur Entwicklung des Vereines beitragen können.

2) Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Bergrettungsdienst Judacrëp Gherdëina alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen.

3) Auch kann der Bergrettungsdienst Judacrëp Gherdëina jede Veranstaltung durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

4) Des Weiteren obliegt es dem Bergrettungsdienst Judacrëp Gherdëina, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Unfallprävention, Aufklärung und zur Sicherheit im alpinen oder unwegsamen Gelände beitragen.

Die Bergrettungsstelle hält sich an die Vorgaben des Landesgesetzes vom 10. Dezember 2007, Nr. 13 1) – Regelung des Bergrettungsdienstes, sowie nachfolgender Änderungen.

5) Der Verein kann gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 auch andere Tätigkeiten als die von allgemeinem Interesse ausüben, sofern sie sekundär und zweckdienlich zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind und nach den Kriterien und Grenzen des Kodex des Dritten Sektors und seiner Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.

ARTIKEL 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

1) Der Bergrettungsdienst Judacrëp Gherdëina ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

2) Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

ARTIKEL 4: DAUER

1) Die Existenz der Judacrëp Gherdëina ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

B) MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 5: AUFNAHME VON BERGRETTUNGSMITGLIEDERN

- 1) Bergrettungsmitglieder können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden.
- 2) Die Bergrettungsmitglieder müssen bei ihrer Aufnahme alpinistische Fähigkeiten im Fels-, Eis- und Skibergsteigen nachweisen können. Die Bewertung der genannten alpinistischen Fähigkeiten obliegt dem Rettungstellausschuss. In jedem Fall müssen die von der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. bzw. vom Landesverband des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol erlassenen Aufnahmekriterien eingehalten werden.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in die Bergrettungsstelle hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Über die Aufnahme als Bergrettungsanwärter beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
Ihm steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.
- 6) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

ARTIKEL 6: ORDENTLICHE BERGRETTUNGSMITGLIEDER

- 1) Bergrettungsmitglieder sind all jene physischen Personen, welche die von der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. bzw. des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol vorgesehene Ausbildung zur Erlangung der Qualifikation als „OSA/Bergretter“ abgeschlossen haben und durch Beschluss der Vollversammlung in die Bergrettungsstelle aufgenommen wurden.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
- 3) Die Bergrettungsmitglieder der Bergrettungsstelle müssen Mitglieder des Club Alpino Italiano (C.A.I.) und des Alpenverein Südtirol sein und sind, nach Erlangung der Qualifikation als "OSA/Bergretter", ordentliche Mitglieder des C.N.S.A.S.
- 4) Hundeführer, die ihre Ausbildung über die Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. oder den Landesverband des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol gemäß den entsprechenden Ausbildungsplänen absolviert haben, können durch Beschluss des Rettungstellausschusses als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft der Hundeführer ist auf die Dauer ihrer Tätigkeit als Hundeführer beschränkt, es sei denn, ihre Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Rettungstellausschusses nach Überprüfung ihrer alpinistischen Fähigkeiten bestätigt.
- 5) Mitglieder, welche nicht mehr die vorgesehenen Pflichtfortbildungen der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. bzw. des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol erfüllen können, können in Absprache mit dem Rettungstellausschuss weiter als ordentliche Mitglieder geführt werden.

Das ordentliche Mitglied hat

- 1) das aktive und passive Wahlrecht;
- 2) das Recht, an der Willensbildung der Bergrettungsstelle mitzuwirken, und auch alle Dienste und Leistungen des Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol in Anspruch zu nehmen;
- 3) das Recht, in die Vereinsbücher der Bergrettungsstelle Einsicht zu nehmen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss das Mitglied dem Rettungstellausschuss einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme stellen, woraufhin der Rettungstellausschuss innerhalb 15 Tagen

tätig werden muss. Die Einsicht wird am Sitz der Bergrettungsstelle in Anwesenheit einer vom Rettungsausschuss benannten Person durchgeführt.

Jedes Bergrettungsmitglied hat die Pflicht

- 1) im Rahmen seiner Fähigkeiten und Qualifikationen bei sämtlichen Hilfeleistungen, zu denen die Bergrettungsstelle angefordert wird, unverzüglich in Aktion zu treten, sowie bei den Übungen der Bergrettungsstelle und den vorgesehenen Pflichtausbildungen teilzunehmen;
- 2) beim C.A.I. und beim Alpenverein Südtirol eingeschrieben zu sein und innerhalb des vorgeschriebenen Termins die jeweiligen Jahresbeiträge zu bezahlen, sofern es nicht anders geregelt ist;
- 3) die Interessen der Bergrettungsstelle zu wahren und sich an die Satzung, die Durchführungsbestimmungen, die Verordnungen und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Rettungsausschusses zu halten;
- 4) die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem von der Vollversammlung ernannten Schiedsgericht zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

ARTIKEL 7: BERGRETTUNGSANWÄRTER

1) Der Aufnahme als ordentliches Mitglied geht ein Zeitraum als Bergrettungsanwärter vorher. Der Antragsteller, der die Voraussetzungen laut Artikel 6 erfüllen muss, wird vom Rettungsausschuss als Bergrettungsanwärter aufgenommen.

Jeder Bergrettungsanwärter hat die Pflicht

- 1) die Ausbildung, wie sie von der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. bzw. vom Landesverband des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol zur Erlangung der Qualifikation als "OSA/Bergretter" vorgesehen ist, zu absolvieren;
- 2) im Rahmen seiner Fähigkeiten und unter Anleitung des Präsidenten oder eines anderen von ihm beauftragten Bergrettungsmitglieds bei sämtlichen Hilfeleistungen, zu denen die Bergrettungsstelle angefordert wird, unverzüglich in Aktion zu treten, sowie bei den Übungen der Bergrettungsstelle teilzunehmen;
- 3) beim C.A.I. und beim Alpenverein Südtirol eingeschrieben zu sein und innerhalb des vorgeschriebenen Termins die jeweiligen Jahresbeiträge zu bezahlen, sofern es nicht anders geregelt ist;
- 4) die Interessen der Bergrettungsstelle zu wahren und sich an die Satzung, die Durchführungsbestimmungen, die Verordnungen und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Rettungsausschusses zu halten;
- 5) die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Bergrettungsanwärterverhältnis ergeben, dem von der Vollversammlung ernannten Schiedsgericht zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

ARTIKEL 8: EHRENMITGLIEDER

- 1) Bergrettungsmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Rettungsausschuss verliehen.
- 3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt gemäß der von der Vollversammlung diesbezüglich genehmigten Durchführungsbestimmungen.
- 4) Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an den Vollversammlungen teilnehmen.

ARTIKEL 9: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
 - b) durch Ableben
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Bergrettungsmitgliedes an die Bergrettungsstelle. Bei Austritt hat die Rückgabe der von der Rettungsstelle erhaltenen Ausrüstung zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Bergrettungsmitgliedes ist vom Rettungstellenausschuss zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
- a) die Satzung, die Durchführungsbestimmungen oder die Beschlüsse der Organe der Bergrettungsstelle missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen der Bergrettungsstelle oder deren Zielsetzungen entgegenarbeitet;
 - c) die von der Satzung und Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 4) Der Ausschluss muss dem Betroffenen mit Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Wird ein Bergrettungsmitglied ausgeschlossen, so kann das betreffende Bergrettungsmitglied schriftlich Berufung bei der Vollversammlung der Rettungsstelle einlegen. Liegt eine Berufung eines Mitgliedes vor, ernennt die erste darauffolgende Vollversammlung das Schiedsgericht, welches über die Berufung zu entscheiden hat. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.

ARTIKEL 10: STATUS DER MITGLIEDER

1) Die Bergrettungsmitglieder des Bergrettungsdienstes Judacrëp Gherdëina sind verpflichtet ihren Hilfsdienst freiwillig und nach dem Prinzip des Ehrenamtes gemäß Artikel 3 des Gesetzes N. 74 vom 21.03.2001 zu leisten. Im Fall von besonderen Notwendigkeiten, kann die Judacrëp Gherdëina für spezifische Leistungen mit hohem technischen, administrativen oder verwaltungstechnischen Anforderungen lohnabhängige Mitarbeiter anstellen und freiberufliche Leistungen oder fortwährende freie Mitarbeiter beauftragen, wobei auch auf eigene Mitglieder zurückgegriffen werden kann. Dem Mitglied können Entschädigungen gewährt werden, dies auch unter Berücksichtigung des Artikels 17 Absatz 7 des GvD 117/2017 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen. Die eventuelle Beauftragung und Entschädigung von Mitgliedern, sowie deren Limits und Modalitäten, werden von den diesbezüglich vom C.N.S.A.S. erlassenen Verordnungen und Reglements geregelt, wobei in Bezug auf die Organe der Bergrettungsstelle ausschließlich Artikel 12 dieses Statuts gilt.

ARTIKEL 11: VERSICHERUNG

1) Alle ordentlichen Bergrettungsmitglieder und Bergrettungsanwärter werden bei Einsätzen und Übungen über die Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und den Landesverband des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol versichert.

C) ORGANE DER BERGRETTUNGSSTELLE

ARTIKEL 12: ORGANE

Organe der Bergrettungsstelle sind:

- 1) die Vollversammlung (VV)
- 2) der Rettungstellenausschuss (RA)
- 3) die Kassarevisoren (KR) oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird, das Kontrollorgan (KO)

4) das Schiedsgericht (SG), sofern dessen Wahl gemäß Art. 27 durch die Vollversammlung erfolgt. Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans (falls ernannt), welche im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen müssen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

ARTIKEL 13: AMTSDAUER

Die Mitglieder der Organe bleiben 3 Jahre im Amt, mit Ausnahme der Kassarevisoren, welche jährlich gewählt werden. Falls die Ernennung des Kontrollorgans (KO) aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird, bleibt auch dieses für 3 Jahre im Amt.

Die Mitglieder der Organe sind wieder wählbar.

ARTIKEL 14: VOLLVERSAMMLUNG (VV)

1. Die VV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die VV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom RA festgelegt und vom Präsidenten mindestens 14 Tage vor dem Datum der VV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die VV muss in Gröden abgehalten werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen VV teilzunehmen.
4. In der VV verfügt jedes wahlberechtigte Mitglied über ein Stimmrecht.
5. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

ARTIKEL 15: DIE ORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die VV wird mindestens einmal jährlich innerhalb Ende März nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die VV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Bergrettungsmitglieder, mit begründetem Antrag, einberufen werden.
- 2) Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
 - b. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird;
 - c. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls die Ernennung aufgrund des Vorliegens einer Berufung gegen einen Mitgliederausschluss (gemäß Art. 9) oder eines anderen Streitfalls notwendig wird;
 - d. die Beschlussfassung über die Jahresabschlussrechnung/Bilanz;
 - e. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung, von Durchführungsbestimmungen und Verordnungen;
 - f. die Entlastung der Vereinsorgane;
 - g. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - h. die Beschlussfassung über die Aufnahme der ordentlichen Bergrettungsmitglieder;
 - i. alle Fragen in denen die Vollversammlung lt. Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 über unveräußerliche Zuständigkeiten verfügt;
 - j. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe der Bergrettungsstelle fallen.

ARTIKEL 16: DIE AUSSERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG

1) Die Einberufung der außerordentlichen VV kann von mindestens einem Zehntel Bergrettungsmitglieder, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den RA verlangt werden. Weiteres wird die VV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des RA einberufen. In beiden Fällen muss die VV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die außerordentliche VV von den Kassarevisoren einberufen.

2) Die außerordentliche VV ist zuständig für:

- a. die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- b. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;
- c. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung der Bergrettungsstelle;
- d. Zuweisung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

ARTIKEL 17: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

1) Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bergrettungsmitglieder anwesend ist.

2) In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten zu erfolgen hat, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden Bergrettungsmitglieder beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung der Bergrettungsstelle, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln (3/4) der Mitglieder erfolgen müssen.

3) Die von der VV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der VV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.

4) Für eine Abänderung der Satzung bedarf es sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Bergrettungsmitglieder.

5) Für Abänderungen, welche die Catores betreffen (Artikel 30 bis 33 des vorliegenden Statuts), ist zudem in erster Einberufung die Anwesenheit der Mehrheit der Catores und in erster und in zweiter Einberufung die Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Catores erforderlich.

ARTIKEL 18: BESCHLUSSFASSUNGEN

1) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden Bergrettungsmitglieder gewünscht wird.

ARTIKEL 19: VORSITZ UND STIMMZÄHLER

1) Den Vorsitz der VV führt der Präsident und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Sollte es die VV mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese einen Vorsitzenden bestimmen.

2) Der Schriftführer wird von der Vollversammlung bestellt.

3) Die VV ernennt den Wahlleiter sowie mindestens zwei Stimmenzähler, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

ARTIKEL 20: WAHLEN

- 1) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl. Es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
- 2) Einer Wahl als Rettungsstellenausschussmitglied können sich lediglich ordentliche Bergrettungsmitglieder stellen.
- 3) Der Präsident wird im ersten Wahlgang durch die VV gewählt.
- 4) Der Präsident-Stellvertreter wird im zweiten Wahlgang durch die VV gewählt.
- 5) Die restlichen Rettungsstellenausschussmitglieder werden gemeinsam im dritten Wahlgang durch die VV gewählt. Der gewählte RA bestimmt die Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder.
- 6) Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den im jeweiligen Wahlgang zu wählenden Ausschussmitgliedern.
- 7) Für die Wahl der Kassarevisoren, welche jährlich stattfindet, können zwei Vorzugsstimmen abgegeben werden.

ARTIKEL 21: RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSS (RA)

- 1) Das vollziehende Organ der Bergrettungsstelle ist der Rettungsstellenausschuss.

Er besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Präsidenten-Stellvertreter;
- fünf (5) weiteren Mitgliedern.

ARTIKEL 22: AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES

- 1) Der RA trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereins, außer jene, die der VV vorbehalten sind.
- 2) Der RA hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der VV;
 - b) Durchführung der von der VV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Bergrettungsanwärtern;
 - d) Ausschluss von Bergrettungsmitgliedern;
 - e) Ernennung oder Bestätigung der Fachreferenten;
 - f) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - g) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - h) Erstellung der Durchführungsbestimmungen;
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften an verdiente Mitglieder;
 - j) Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben.

ARTIKEL 23: SITZUNGEN UND PROTOKOLL DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgen durch den Präsidenten, auch in mündlicher Form.
- 2) Über jede Sitzung des RA muss ein schriftliches Protokoll abgefasst werden.
- 3) Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Präsidenten-Stellvertreter oder von einem Ausschussmitglied vertreten.

- 4) Der RA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des RA anwesend ist.
- 5) Die Beschlüsse des RA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

ARTIKEL 24: VORZEITIGES AUSSCHIEDEN DER AUSSCHUSSMITGLIEDER

- 1) Der gesamte RA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
- 2) Der RA verfällt vorzeitig, wenn die VV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
- 3) Bei vorzeitigem Verfall des RA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die VV zur Wahl des RA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
- 4) Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden VV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

ARTIKEL 25: PRÄSIDENT

- 1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
- 2) Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Präsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- 3) Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
- 4) Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Rettungstestellenausschusses zeitlich nicht möglich ist. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Rettungstestellenausschuss in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und ratifizieren lassen.

ARTIKEL 26: KASSAREVISOREN (KR) BZW. KONTROLLORGAN (KO)

- 1) Das Kollegium der Kassarevisoren besteht aus zwei jährlich von der Vollversammlung gewählten Personen.
- 2) Den Kassarevisoren obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung der Rettungsstelle.
- 3) Die Kassarevisoren berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.
- 4) Die Kassarevisoren dürfen nicht dem Rettungstestellenausschuss der Bergrettungsstelle angehören.

5) Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von drei Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassarevisoren, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss.

Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind. Es wacht

auch darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

ARTIKEL 27: SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Vollversammlung bei Notwendigkeit gewählten
P e r s o n e n .
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und der Durchführungsbestimmungen entstehen können.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschriften gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.
- 4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Rettungsausschuss der Bergrettungsstelle angehören.

ARTIKEL 28: GESCHÄFTSJAHR

- 1) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ARTIKEL 29: VEREINSVERMÖGEN

- 1) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind bzw. werden;
 - b) eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
- 2) Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen oder privaten Körperschaften und
P r i v a t p e r s o n e n ;
 - b) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - c) Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017;
 - d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
- 3) Jegliche Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

D) CATORES

ARTIKEL 30: AUSZEICHNUNG „CATOR“

- 1) Ordentliche Mitglieder der Judacröp Gherdëina können die Auszeichnung des „Cator“ erhalten. Um die Auszeichnung des Cator zu erhalten, ist es erforderlich ein ganzheitlicher Alpinist zu sein, d.h. eine gute alpinistische Aktivität im Felsen, im Eis und im Skibergsteigen aufzuweisen, und ordentliches Mitglied der Judacröp Gherdëina zu sein.
- 2) Das Abzeichen der Catores besteht aus einem schwarzen Felshaken mit der Inschrift Catores, einem weißen Seilring und einem rost-orangen Hintergrund. Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert werden oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden. Das Abzeichen der Catores wird auf dem traditionellen, grauen Pullover der Judacröp Gherdëina auf Brusthöhe aufgenäht.

ARTIKEL 31: GRUPPE DER CATORES

- 1) Die Gruppe all jener, die die Auszeichnung Cator erhalten haben - die „Catores“ - wird durch einen Präsidenten vertreten. Präsident der Gruppe der Catores ist der Präsident der Judacröp

Gherdëina, wenn er ein Cator ist. Wenn der Präsident der Judacrëp Gherdëina kein Cator ist, wird der Präsident der Catores von der Gruppe der Catores gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt; er hat das Recht am Rettungsausschuss der Judacrëp Gherdëina teilzunehmen.

2) An den Versammlungen der Catores können alle Catores teilnehmen. Die Versammlung der Catores wird vom Präsidenten der Catores einberufen.

3) Durch den Erhalt der Auszeichnung Cator bleiben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder der Judacrëp Gherdëina unverändert.

ARTIKEL 32: VERLEIHUNG DES CATOR, RECHTE UND PFLICHTEN

1) Die Verleihung der Auszeichnung Cator erfolgt durch Beschluss der Versammlung der Catores. Die Versammlung der Catores ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Catores mit Stimmrecht anwesend ist.

2) Der Beschluss zur Verleihung eines neuen Cator muss von mindestens 3/4 der anwesenden Catores genehmigt werden.

3) Der Cator wird im Rahmen der jährlichen Vollversammlung der Judacrëp Gherdëina dem ordentlichen Bergrettungsmitglied übergeben.

4) Wer den Cator annimmt, verpflichtet sich aktiv an der Bergrettungstätigkeit und der gesamten Tätigkeit der Judacrëp Gherdëina und der Catores teilzunehmen und den grauen Pullover mit dem Cator-Abzeichen bei seiner alpinistischen Tätigkeit zu tragen.

5) Die Catores sollen den Kontakt mit der "GAG - Grupa Alpinisc Gherdëina" aufrechterhalten.

6) Tritt ein Cator aus der Judacrëp Gherdëina aus, verliert er alle Rechte, darf aber weiterhin den traditionellen, grauen Pullover mit dem Cator-Abzeichen tragen.

ARTIKEL 33: "CATOR D'OR"

1) Für besondere Verdienste kann der "Cator d'or" verliehen werden.

E) SONSTIGES

ARTIKEL 34: AUFLÖSUNG DER BERGRETTUNGSSTELLE

1) Die Auflösung der Bergrettungsstelle kann nur von der Vollversammlung beschlossen werden, bei welcher es der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der Bergrettungsmitglieder bedarf.

Mögliche Gründe für die Auflösung der Bergrettungsstelle sind unter anderem, wenn:

- die grundsätzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- wegen mangelnden Interesses der Bergrettungsmitglieder;
- wenn keine Tätigkeit mehr ausgeübt wird;
- wenn Einsätze wegen mangelnder Bergrettungsmitglieder nicht mehr bewältigt werden können;
- wenn für eine längere Zeitdauer die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Bergrettungsstelle nicht mehr gerechtfertigt ist.

2) Mitglieder der aufgelösten Bergrettungsstelle, die weiterhin aktiv beim Bergrettungsdienst verbleiben wollen, können anderen benachbarten Bergrettungsstellen beitreten.

3) Bei Auflösung der Bergrettungsstelle geht das Vermögen an ehrenamtliche Organisationen, die von der Vollversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt werden.

4) In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös derselben unter den Bergrettungsmitgliedern aufgeteilt werden.

ARTIKEL 35: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Handwritten signature: Luca Sfriso

1) In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol, denen der Verein angeschlossen ist und die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und des Kodex des dritten Sektors, insbesondere jene, die sich auf die ehrenamtlichen Organisationen beziehen. Bei Widerspruch zwischen den Vorschriften der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S. und jenen des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol gelten jene der Südtiroler Berg- und Höhlenrettung des C.N.S.A.S.

Gez. Moroder Hubert Stefan

Gez. Walter Crepaz, Notar I.S.

Handwritten signatures:
Kreder
Gf
H. Moroder